



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
Postfach 61 03 57 - 10926 Berlin

Wings for handicapped e.V
Kirschbergstraße 11
Reiskirchen
35447

**Wasser- und
Schifffahrtsamt Berlin**
Mehringdamm 129
10965 Berlin

Ihr Zeichen
Mail vom 08.062009

12. Juni 2009

Schifffahrtspolizeiliche Sondererlaubnis Nr. 75/09

Auf Grund § 1.26 Buchstabe c in Verbindung mit § 21.04 Nr. 5
 § 22.04 Nr. 5
 § 23.04 Nr. 3

der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08. 10. 1998
(BGBl. I S. 3148 – Anlageband) wird auf Ihren Antrag das Kleinfahrzeug (Schlauchboot)
mit den Kennzeichen

5400 M

von den Vorschriften über Fahrgeschwindigkeiten gemäß: § 21.04 Nr. 1, 3, 4
 § 22.04 Nr. 1 bis 4
 § 23.04 Nr. 1 und 2

BinSchStrO nach Maßgabe nachfolgender Nebenbestimmungen (Nr. I bis Nr.IV) be-
freit.

I. Bedingungen:

1. Diese Sondererlaubnis gilt auf dem Seddinsee zwischen km 0,00 und
km 2,90 ; der Rummelsburger Bucht , der Spree-Oder-Wasserstraße zwi-
schen km 23,65 und km 25,5, dem Tegeler See (im Bereich der Wasser-
skistrecke), dem Großen Wannsee (auf der Wasserskistrecke des Was-
serskiclubs Berlin)

2. Eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ist nur kurzzeitig
zulässig,



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

II. Auflagen:

1. Dieser Bescheid ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuweisen.
2. Die Fahrweise ist so einzurichten, dass auch bei Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit übermäßiger Wellenschlag und Lärmemissionen vermieden werden, insbesondere kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
3. Zum Ufer ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Wenn möglich ist die Fahrwassermitte zu nutzen.
4. Der Zustand und die Benutzung der Wasserstrasse sowie der übrige Schiffsverkehr dürfen nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
5. Das Fahrzeug ist bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit einer von allen Seiten gut sichtbaren gelb-blauen Flagge (Buchstabe „G“ des internationalen Flaggenalphabets) kenntlich zu machen.

III. Widerrufsvorbehalt:

Bei Nichteinhaltung der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen kann diese Sondererlaubnis unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

IV. Befristung:

Diese schiffahrtspolizeiliche Sondererlaubnis ist befristet bis zum 22.06.2009.

Hinweise:

Diese Sondererlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderlichen Verwaltungsakte. Sie befreit nicht von der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, soweit durch diese Sondererlaubnis nichts anderes bestimmt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasser- und Schiffsamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


(Kaus)

